



NIEDERSCHRIFT

GEMEINDERATSSITZUNG vom 08. November 2007

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP),
die Stadträte Karl Eichinger (ÖVP), Helga Floh (ÖVP), Gerhard Kapeller
(ÖVP), Maximilian Menhart (ÖVP), Erwin Pscheid (SPÖ) und Anton
Schrammel (ÖVP)
die Gemeinderäte Alexandra Ambrosch (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP), Annemarie Edinger (ÖVP),
Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Helene Kitzler (ÖVP), Johann
Kitzler (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Franz Rauch (FPÖ), Herbert Reisinger (SPÖ), Angelika Schmidt
(GRÜNE), Franz Schweifer (SPÖ) und Anton Steininger (ÖVP)

entschuldigt: StR Thomas Kienast (GRÜNE), GR Altenhofer Melitta (GRÜNE) und
GR Schweifer Johann (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) Nachtragsvoranschlag 2007; Beschlussfassung
- 4.) Abänderung der Bestellung von Ortsvorsteher

- 5.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 6.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 7.) Freigabe Aufschließungszonen; Verordnungen
 - 7.1. Freigabe einer Aufschließungszone in der KG Oberkirchen
 - 7.2. Freigabe einer Aufschließungszone in der KG Groß Gerungs
 - 7.3. Freigabe einer Aufschließungszone in der KG Sitzmanns
 - 7.4. Freigabe einer Aufschließungszone in der KG Ober Rosenauerwald
- 8.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs BA 12, KG Etzen – Einreichplanung und Bauausführung; Auftragsvergabe
- 9.) B119 Umfahrung Haid, Auflassung eines Teilstückes der B119 von km 64,200 bis km 64,658; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500-1
- 10.) EVN Netz GmbH; Abschluss Dienstbarkeitsverträge Trafostationen
- 11.) Katastralgemeinde Klein Reinprechts; Vereinbarung betreffend Nutzungsrecht
- 12.) Englisch im Kindergarten; Vereinbarung mit Hilfswerk
- 13.) Öffnung der Kindergärten für Zweieinhalbjährige
- 14.) Naturschwimmbad Groß Gerungs; Beschlussfassung über Änderung der Rahmenbedingungen ab der Badesaison 2008
- 15.) Haneder Johann und Helga, 3920 Groß Gerungs, Unterer Marktplatz 21; Antrag um Änderung der Orientierungsbezeichnung
- 16.) ASBÖ Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 17.) NÖ Landes-Bienenzuchtverein, Ortsgruppe Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 18.) Verein Yellow; Subventionsansuchen
- 19.) Musikverein Griesbach – Jahresbeitrag 2007

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 20.) Katastralgemeinde Etzen; Grundankauf für Siedlungerschließung
- 21.) Wasserversorgungsanlage Dietmanns; Abschluss Wasserbezugsvereinbarungen
- 22.) Katastralgemeinden Böhmisdorf und Wendelgraben; Grundankauf für Kläranlagengebäude

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 04. September 2007 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurde. Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

2.) Bericht des Prüfungsausschusses

Sachverhalt:

Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Herbert Reisinger das Wort.

Herr Gemeinderat Reisinger bringt den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfung vom 07. September 2007 dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Es erfolgte eine Prüfung der Kassenbestände und eine stichprobenartige Überprüfung der Haushaltskonten der Kindergärten.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

3.) Nachtragsvoranschlag 2007; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2007 lag in der Zeit vom 24.10.2007 bis 07.11.2007 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagentwurfes 2007 ausgefolgt. Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen bzw. Erinnerungen zum Nachtragsvoranschlagsentwurf 2007 eingebracht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlag 2007 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

4.) Abänderung der Bestellung von Ortsvorsteher

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 29. April 2005 wurde gemäß § 40 NÖ Gemeindeordnung 1973 auf Vorschlag des Bürgermeisters das Gemeindegebiet von Groß Gerungs zur leichteren Verwaltung in Ortsteile unterteilt. Die Unterteilung erfolgte auf die Gebiete der so genannten Altgemeinden. In jenen Gebieten, wo kein Stadtrat vorhanden ist, wurden Gemeinderatsmitglieder als Ortsvorsteher bestellt.

Für den Bereich Hypolz wurde Gemeinderätin Edinger Annemarie, für den Bereich Klein Wetzles Gemeinderat Einfalt Karl, für den Bereich Oberkirchen Gemeinderat Eibensteiner Josef und für den Bereich Wurmbrand Herr Gemeinderat Schweifer Johann als Ortsvorsteher bestellt.

Auf Grund des Ausscheidens von Frau Alexandra Ambrosch aus dem Stadtrat der Stadtgemeinde Groß Gerungs und der Ergänzungswahl von Herrn Erwin Pscheid in der Gemeinderatssitzung am 4. September 2007 ist nunmehr ein Stadtrat im Bereich der ehemaligen Altgemeinde Wurmbrand vorhanden.

Es wäre somit Gemeinderat Schweifer Johann als Ortsvorsteher abzuwählen.

Die Abberufung eines Ortsvorstehers stellt einen Sonderfall der Verantwortlichkeit dar. Sie erfolgt durch den Gemeinderat. Die Abberufung kann auf Vorschlag des Bürgermeisters erfolgen. Sie kann aber auch ohne Vorschlag des Bürgermeisters bei Verlust der Voraussetzungen für seine Bestellung oder wenn er die Interessen der Gemeinde verletzt erfolgen. Die Abberufung des Ortsvorstehers hat auf dessen sonstige Funktionen keinen rechtlichen Einfluss.

Vorschlag des Bürgermeisters:

Für den Bereich der so genannten Altgemeinde Wurmbrand soll Herr Gemeinderat Schweifer Johann (ÖVP) als Ortsvorsteher abberufen werden da in diesem Bereich nun Herr Stadtrat Erwin Pscheid (SPÖ) zur Verfügung steht.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

5.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die derzeit für die Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach gültige Kanalabgabenordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 9. September 2004 beschlossen.

Für diese Abwasserbeseitigungsanlage ist nun die Kollaudierung erfolgt und es liegen die Endabrechnungen der Förderzuschüsse vom Bund und Land NÖ vor.

Auf Grund dieser Abrechnungen ist es erforderlich, dass die Kanalabgabenordnung für die ABA Griesbach angepasst werden muss.

Die derzeit gültigen Einheitssätze lauten für die Kanaleinmündungsabgabe € 10,90 und für die Kanalbenützungsgebühr € 1,10.

Auf Grund der erforderlichen Berechnungen ergeben sich folgende neuen Einheitssätze:

Kanaleinmündungsabgabe € 12,20 (4 % der Kosten pro Laufmeter Kanallänge)

Kanalbenützungsgebühr € 1,70

Die Wirksamkeit dieser neuen Sätze soll mit 1. Jänner 2008 erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Kanaleinmündungsabgabe soll mit € 12,20 und die Kanalbenützungsgebühr mit € 1,70 festgesetzt werden.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-6 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

Kanalabgaben-Ordnung

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **4,00 Prozent** der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten von **€ 305,22** - das sind **€ 12,20** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 1.111.899,94** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **3.643** Laufmeter zugrundegelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsggebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit EURO 1,70** festgesetzt.

§ 5

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, Kontonummer 2100-005467 zu entrichten.

§ 6

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. /6

Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2008 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

6.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Groß Gerungs wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 30. August 2001 beschlossen.

Da nun im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung das Entsorgungsgebiet um den Bereich der Ortschaften Heinreichs, Harruck, Dietmanns, Freitzenschlag und Frauendorf erweitert wird ist auch eine Überrechnung des Satzes für den Kanalanschluss erforderlich.

Während in Groß Gerungs ein Mischwasserkanalsystem existiert wird in den neu anzuschließenden Ortschaften ein Schmutzwassersystem errichtet. Es muss daher für die Kanaleinmündungsabgabe jeweils ein Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal und den Mischwasserkanal berechnet werden. Derzeit existiert nur ein Tarif für die Kanaleinmündungsabgabe für den Mischwasserkanal in der Höhe von € 9,30.

Der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 1,30.

Ein Liegenschaftseigentümer, der sich an einen Mischwasserkanal anschließen kann, hat gegenüber dem Liegenschaftseigentümer, der sich an einen Schmutzwasserkanal anschließen muss den Vorteil, dass er nur einen Anschluss herstellen muss. Der Liegenschaftseigentümer, der sich an einen Schmutzwasserkanal anschließen muss hat auch für die Ableitung seiner Regenwässer zu sorgen, da er diese nicht in den Schmutzwasserkanal einleiten darf.

Die Vorgabe seitens der verantwortlichen Landesdienststellen ist daher, dass die Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den Schmutzwasserkanal geringer sein muss als jene für den Anschluss an den Mischwasserkanal.

Auf Grund der erforderlichen Berechnungen wären folgende neuen Einheitssätze zu empfehlen:
Kanaleinmündungsabgabe für den Mischwasserkanal € 13,90 (4,40 % der Kosten pro Laufmeter Kanallänge).

Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal € 11,50 (4,75 % der Kosten pro Laufmeter Kanallänge).

Der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von € 1,30 soll derzeit unverändert bleiben.

Als Faustregel gilt, dass höhere Einheitssätze bei der Kanaleinmündungsabgabe sich dahingehend auswirken, dass der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr niedriger angesetzt werden kann.

Wenn im nächsten Jahr die bei der Gebarungseinschau des Landes geforderte Überprüfung der Flächen im Zentralort in Groß Gerungs durchgeführt wird und sich dabei noch Ergänzungsflächen ergeben, so besteht die Hoffnung, dass vielleicht der Einheitssatz von € 1,30 für die Kanalbenützungsgebühr gehalten werden kann.

Die Wirksamkeit dieser neuen Sätze soll mit 1. Jänner 2008 erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-6 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

Kanalabgaben-Ordnung

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen MISCHWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **4,40 Prozent** der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten von € 316,92 das sind - **€ 13,90** - festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Mischwasserkanal (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 4.361.822,00** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von **13.763** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **4,75 Prozent** der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten von € 241,21 das sind - **€ 11,50** - festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Schmutzwasserkanal (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 3.506.441,28** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **14.537** Laufmeter zugrunde gelegt.

§ 3 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal und den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der
Einheitssatz für den Mischwasserkanal mit € 1,30 und der
Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 1,30 festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, Kontonummer 2100-005467 zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2008 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

7.) Freigabe Aufschließungszonen; Verordnungen

Sachverhalt:
Betreffend der Freigabe von Aufschließungszonen muss der Gemeinderat die betroffenen Flächen gemäß § 75 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12 zur Parzellierung und Bebauung freigegeben.

7.1. Freigabe einer Aufschließungszone in der KG Oberkirchen

Sachverhalt:
In der Katastralgemeinde Oberkirchen soll die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Groß Gerungs mit BW-A1 bezeichnete Aufschließungszone auf den Grundstücken Nr. 23/3, 29/1 und 31 zur Parzellierung und Bebauung freigegeben werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge betreffend der Freigabe einer Aufschließungszone in der Katastralgemeinde Oberkirchen folgende Verordnung beschließen:

V E R O R D N U N G

- § 1 Gemäß § 75 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12, wird (siehe beiliegenden Vorabzug) die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der KG Oberkirchen 24160 mit BW-A1 bezeichnete Aufschließungszone auf den Grundstücken Nr. 23/3, 29/1 und 31 zur Parzellierung und Bebauung freigegeben.
- § 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 08. Juli 1994 festgelegt wurden, nämlich
 - eine Parzellierung und die Erschließung (Straße und Kanal) die eine ökonomische Verbauung und Erschließung des Baulandes zulässtsind erfüllt.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 24. November 2007, in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

7.2. Freigabe einer Aufschließungszone in der KG Groß Gerungs

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Groß Gerungs soll die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Groß Gerungs mit BW-A7 bezeichnete Aufschließungszone auf den Grundstücken Nr. 1271 (Teilfläche), 1272, 1273, 1274 und 1276 (Teilfläche) zur Parzellierung und Bebauung freigegeben werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge betreffend der Freigabe einer Aufschließungszone in der Katastralgemeinde Groß Gerungs folgende Verordnung beschließen:

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 75 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12, wird (siehe beiliegenden Vorabzug) die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der KG Groß Gerungs 24122 mit BW-A7 bezeichnete Aufschließungszone auf den Grundstücken Nr. 1271 (Teilfläche), 1272, 1273, 1274 und 1276 (Teilfläche) zur Parzellierung und Bebauung freigegeben.

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 08. Juli 1994 festgelegt wurden, nämlich

- eine Parzellierung die eine ökonomische Verbauung und Erschließung des Baulandes zulässt (siehe beiliegende Vermessungsurkunde)

sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 24. November 2007, in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

7.3. Freigabe einer Aufschließungszone in der KG Sitzmanns

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Sitzmanns soll die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Groß Gerungs mit BW-A2 bezeichnete Aufschließungszone auf den Grundstücken Nr. 152/1 und 152/2 zur Parzellierung und Bebauung freigegeben werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge betreffend der Freigabe einer Aufschließungszone in der Katastralgemeinde Sitzmanns folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 75 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12, wird (siehe beiliegenden Vorabzug) die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der KG Sitzmanns 24182 mit BW-A2 bezeichnete Aufschließungszone auf den Grundstücken Nr. 152/1 und 152/2 zur Parzellierung und Bebauung freigegeben.

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 08. Juli 1994 festgelegt wurden, nämlich

- eine Parzellierung die eine ökonomische Verbauung und Erschließung des Baulandes zulässt (siehe beiliegende Vermessungsurkunde)

sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 24. November 2007, in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

7.4. Freigabe einer Aufschließungszone in der KG Ober Rosenauerwald

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Ober Rosenauerwald soll die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Groß Gerungs mit BW-A1 bezeichnete Aufschließungszone auf den Grundstücken Nr. 837/2 und 838 zur Parzellierung und Bebauung freigegeben werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge betreffend der Freigabe einer Aufschließungszone in der Katastralgemeinde Ober Rosenauerwald folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 75 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12, wird der südliche Teil (siehe beiliegende Skizze) der im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der KG Ober Rosenauerwald 24163 mit BW-A1 bezeichnete Aufschließungszone auf den Grundstücken Nr. 837/2 und 838 zur Parzellierung und Bebauung freigegeben.

Der nördliche Teil dieser Aufschließungszone wurde bereits mit Verordnung vom 31.10.2002, GZ. 031/0-002/2002, (Verordnungsprüfung RU1-R-193/034) freigegeben.

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser restlichen Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 08. Juli 1994 festgelegt wurden, nämlich

- eine Parzellierung, die eine ökonomische Verbauung und Erschließung des Baulandes zulässt

sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 24. November 2007, in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

8.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs BA 12, KG Etzen – Einreichplanung und Bauausführung; Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a wurden Honorarangebote betreffend der Einreichplanung und Bauausführung für die Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs BA 12, KG Etzen übermittelt. Die Angebote wurden auf Grundlage des generellen Honorarangebotes (23 % Gemeinderabatt) vom 3. Februar 2003, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2003, erstellt.

Die Kosten für die Einreichplanung der Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs BA 12, KG Etzen betragen laut Angebot netto € 5.600,-- und die Kosten für die Bauausführung betragen netto € 10.330,--.

VA-Stelle: 5/8501 – 0040

VA-Betrag: € 70.000,--

frei: € 63.402,44

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a mit der Einreichplanung und der Bauausführung der Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs BA 12 für die KG Etzen um netto € 15.930,-- (€ 5.600,-- + € 10.330,--) beauftragt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

9.) B119 Umfahrung Haid, Auflassung eines Teilstückes der B119 von km 64,200 bis km 64,658 Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500-1

Sachverhalt:

Das Ortsgebiet von Haid soll im Westen umfahren und vom Durchzugsverkehr entlastet werden. Diesbezüglich soll das Teilstück der B119 (alt) von km 64,200 (Anbindung Weg) bis km 64,658 (Bereich Kapelle) inkl. der Anbindung Mitte nach Auflassung als Landesstraße künftig als Gemeindestraße in die Erhaltung und Verwaltung von der Gemeinde übernommen werden. Das südliche Teilstück der B119 (alt) von km 64,070 bis km 64,200 wird durch und auf Kosten des Landes NÖ rekultiviert und dem Grundeigentümer übertragen. Der nördliche Teil der B119 (alt) von der Wegeinbindung bis zur Anbindung an die B119 (neu) bleibt als Gemeindestraße erhalten. Hier erfolgt durch und auf Kosten des Landes NÖ eine letztmalige Instandsetzung nach Verkehrsfreigabe der Umfahrung.

In diesem Zusammenhang muss der Gemeinderat mittels Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500-1 den betroffenen Straßenabschnitt zur Gemeindestraße erklären.

Die beschlossene Verordnung muss gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 für zwei Wochen kundgemacht werden und danach an das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße zwecks weiterer Veranlassung der Auflassung zurückgesendet werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der Auflassung eines Teilstückes der Landesstraße B119 und der Übernahme dieses Teilstückes als Gemeindestraße folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500-1 wird die bisherige B 119 von km 64,200 bis km 64,658 zu einer Gemeindestraße erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung der Auflassung der in § 1 angeführten Landesstraße im Landesgesetzblatt in Kraft.

§ 3

Anlagen des Landes oder dritter Personen auf diesem Teilstück dürfen zu den gleichen Bedingungen wie bisher betrieben werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

10.) EVN Netz GmbH; Abschluss Dienstbarkeitsverträge Trafostationen

Sachverhalt:

Von der EVN Netz GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz wurden drei Dienstbarkeitsverträge betreffend der Errichtung von Trafostationen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs mit dem Ersuchen um Genehmigung durch den Gemeinderat übermittelt.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs soll der EVN und deren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen einräumen. Die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken beträgt 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungssache (insgesamt 3 m).

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich gegenüber der EVN und ihren Rechtsnachfolgern den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen notwendigen Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der EVN vorzunehmen.

Die Einräumung der dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Dienstbarkeitsverträge mit der EVN Netz GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz zwecks Errichtung und dem Betrieb von Trafostationen genehmigen.

Es handelt sich dabei um eine Trafostation in der Zwettler Straße auf Grundstücksnummer 1429/2, EZ 395, um eine Trafostation mit der Bezeichnung Groß Gerungs Süd im Bereich der Dr.-Johann-Haider-Straße auf Grundstücksnummer 854/1, EZ 456 und um eine Trafostation in der Siedlung Pletzen auf Grundstücksnummer 1360/2, EZ 145.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

11.) Katastralgemeinde Klein Reinprechts; Vereinbarung betreffend Nutzungsrecht

Sachverhalt:

Betreffend dem Nutzungsrecht der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Liegenschaft EZ 9, Parzelle Nr. 249 in der Katastralgemeinde Klein Reinprechts soll eine Vereinbarung zwischen den Nutzungsberechtigungen getroffen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

VEREINBARUNG

betreffend dem Nutzungsrecht der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Liegenschaft EZ 9, Parzelle Nr. 249 in der Katastralgemeinde Klein Reinprechts. Diese Liegenschaft wird als „Pfarrwiese“ bezeichnet. Alleineigentümerin dieser Liegenschaft ist die Stadtgemeinde Groß Gerungs wobei jedoch sechs Liegenschaftseigentümer von Klein Reinprechts das Nutzungsrecht an der Hälfte der als Wiese genutztem Grundstück haben. Sie besitzen das Recht diese Wiese jährlich wechselnd zu mähen (zu nutzen) wobei die Nutzungsfläche jährlich getauscht werden muss. Die andere Hälfte steht seit dem Jahr 1993 im alleinigen Nutzungsrecht der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Die hier vorliegende Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs Hauptplatz 18 und folgenden Nutzungsberechtigten:

Herrn Gerhard Gußleitner, 3920 Klein Reinprechts 1,
Herrn Franz Knapp, 3920 Klein Reinprechts 2,
Frau Hermine Pötscher, 3920 Klein Reinprechts 3,
Herrn Josef Höbart, 3920 Klein Reinprechts 5,
Herrn Emmerich Kitzler, 3920 Klein Reinprechts 6 und
Herrn Dr. Jur. Franz Lechner, 3920 Klein Reinprechts 7.

Auf Grund einer am 17. März 2007 bzw. 20. Oktober 2007 im Stadtamt Groß Gerungs abgehaltenen Besprechung betreffend dem Nutzungsrecht an der oben angeführten Parzelle wird vereinbart, dass Herr Dr. Jur. Franz Lechner den von ihm bewirtschafteten Flächenanteil auf die Dauer von weiteren 10 Jahren (bis 2017) bewirtschaften darf. Die anderen Nutzungsberechtigten verzichten auf die Dauer von 7 Jahren auf ihr Nutzungsrecht und gestatten der Stadtgemeinde Groß Gerungs diese Fläche zu verpachten. Ein allfälliger dadurch erzielter Pächterlös verbleibt bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Sämtliche Nutzungsberechtigte und die Stadtgemeinde Groß Gerungs verzichten für die Zukunft und die Vergangenheit auf die Ersitzung eines bestimmten Flächenanteils.

Nach Ablauf der 10 Jahre (2018) verpflichten sich alle Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht (sofern sie es beanspruchen) auf einem jährlich abwechselnden Flächenanteil (Wechselwiese) auszuüben. Eine Vereinbarung über die Nutzungsart wird zwischen den tatsächlichen Nutzern getroffen.

Da es sich bei dieser Vereinbarung um eine Belastung von im Besitz der Gemeinde befindlichem unbeweglichem Vermögen handelt ist zur Rechtsgültigkeit eine Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

12.) Englisch im Kindergarten; Vereinbarung mit Hilfswerk

Sachverhalt:

Auf Grund einer Initiative des Landes NÖ soll ab dem Kindergartenjahr 2007/2008 die Möglichkeit bestehen Englisch als einen integrativen Bestandteil der Bildungszeit im Kindergarten anzubieten. In jeder Kindergartengruppe sollen sich die Kinder 1 mal pro Woche für 1 Stunde spielerisch mit der englischen Sprache auseinandersetzen.

Da die Kindergartenpädagoginnen diese Tätigkeiten nicht übernehmen wollen, ist die Stadtgemeinde Groß Gerungs gezwungen diese Leistung zuzukaufen.

Das NÖ Hilfswerk bietet diese Leistung zum Preis von € 25,-- pro Stunde an. Die Gemeinde erhält über Ansuchen beim Land NÖ eine Förderung in der Höhe von € 25,--. Die Zwischenfinanzierung muss die Gemeinde übernehmen.

Für den Bereich Groß Gerungs würden Frau Reisinger aus der Ortschaft Haid und Frau Hiemetzberger aus der Ortschaft Harruck zur Verfügung stehen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit dem Hilfswerk NÖ eine Vereinbarung zu den oben angeführten Bedingungen betreffend dem Unterricht von Englisch in den Kindergärten von Groß Gerungs abgeschlossen werden soll.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

13.) Öffnung der Kindergärten für Zweieinhalbjährige

Sachverhalt:

Wie von Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll angekündigt, sollen die Kindergärten in Niederösterreich ab Herbst 2008 für Zweieinhalbjährige geöffnet werden. Das Begutachtungsverfahren zur Änderung des NÖ Kindergartengesetzes wurde bereits eingeleitet. Zur Unterstützung der Gemeinden hat das Land Niederösterreich im Sinne der Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze für unsere Familien großzügige Förderungen für die Gemeinden in Aussicht gestellt. Weiters wurde ein Beratungsteam installiert, das den Gemeinden in Hinblick auf die Organisation und die Finanzierung zur Hand gehen soll. Aus Gründen der Dringlichkeit bedarf es daher unverzüglich einer Bedarfserhebung, inwieweit in unserer Gemeinde Betreuungsplätze für Kinder zwischen 2,5 und 3 Jahren geschaffen werden müssen, da allfällige bauliche Adaptierungen der Kindergärten eine Vorlaufzeit von zumindest fünf Monaten aufweisen. Es ist daher dringender Handlungsbedarf gegeben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat wolle folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs wird unverzüglich alle notwendigen Umsetzungsschritte zur Öffnung der Kindergärten für Kinder zwischen 2,5 und 3 Jahren in die Wege leiten. Insbesondere wird der Einschreibetermin für die Kindergärten der Stadtgemeinde Groß Gerungs mit Ende November 2007 festgesetzt, um den konkreten Betreuungsbedarf zu ermitteln.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

14.) Naturschwimmbad Groß Gerungs; Beschlussfassung über Änderung der Rahmenbedingungen ab der Badesaison 2008

Sachverhalt:

Beim Naturschwimmbad in Groß Gerungs handelt es sich um eine Besonderheit, da die Wasserreinigung ohne jede chemische Beigabe abläuft und die Vorreinigung des Badewassers über Sand- bzw. Kiesfilter stattfindet.

Obwohl laut Auflagen für den Badebetrieb von einer Untersuchungsanstalt unangekündigte Wasseruntersuchungen durchgeführt werden müssen und die Befunde immer eine Badewasserqualität attestieren, beschwerten sich laufend Personen bezüglich der Algenbildung im Badewasser. Dies auch obwohl immer wieder erklärt wird, dass die Algen nicht gesundheitsschädlich sind. Fazit ist, dass eine Vielzahl der Badegäste immer an der optischen Badewasserqualität nörgeln, da man ja auch Eintritt dafür bezahlt hat und offensichtlich eine andere Erwartungshaltung mitbringt.

Es wurde daher mit der Firma Arnhof & Pirker OEG aus Gmünd Kontakt aufgenommen und ein Angebot betreffend der Sanierung des Naturschwimmbades Groß Gerungs mittels Regenerativer Mikroorganismen eingeholt.

Die Kosten für eine solche Sanierung mittels effektiver Mikroorganismen würden € 2.000,- zuzüglich € 48,- je Stunde Arbeitszeit betragen. Außerdem müsste eine UV-Desinfektionsanlage um ca. € 400,- eingebaut werden. Abzuklären wäre dann noch mit der Bezirksverwaltungsbehörde ob die Impfung des Badewassers mit den Mikroorganismen auch erlaubt ist.

Die Einnahmen für die Badesaison 2007 betrugen € 7.235,50. Davon wurden € 312,34 als Einhebungsvergütung für das Kassieren des Eintrittes ausbezahlt. Es blieben somit € 6.923,16 an Einnahmen. Die Öffnungszeiten waren bis Ende Juni 10.00 bis 21.00 Uhr und ab Juli von 09.00 bis 21.00 Uhr.

Es soll eine Entscheidung darüber getroffen werden ob die Investition für die Behandlung mit den Mikroorganismen getätigt werden soll oder ob vielleicht eine Überlegung dahingehend angestellt wird keinen Eintritt mehr zu verlangen und die Öffnungszeiten zu reduzieren.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Benützung des Naturschwimmbades in Groß Gerungs in der Badesaison 2008 kein Eintritt eingehoben werden soll.

Um den Einnahmenverlust teilweise zu kompensieren soll versucht werden die Kosten durch kürzere Öffnungszeiten zu reduzieren.

Die neuen Öffnungszeiten sollen für die Badesaison 2008 täglich mit 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr fixiert werden.

Da der Badegast beim Kauf einer Eintrittskarte einen Vertrag mit dem Badbetreiber abschließt besteht auch die rechtliche Verpflichtung für eine Aufsichtspflicht.

Rechtlich soll noch abgeklärt werden ob die Möglichkeit besteht, dass die Gemeinde das Badareal frei zugänglich macht und durch Hinweise verlautbart, dass nur bei Badewetter in der Zeit von 11.00 bis 18.00 Uhr eine Badeaufsicht zur Verfügung gestellt wird.

Während der anderen Zeit ist, wie bei Schwimmteichen, der Badegast für sich selbst bzw. für seine Obsorgepflichtigen verantwortlich.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

15.) Haneder Johann und Helga, 3920 Groß Gerungs, Unterer Marktplatz 21; Antrag um Änderung der Orientierungsbezeichnung

Sachverhalt:

Herr Johann und Helga Haneder wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Unterer Marktplatz 21 haben den schriftlichen Antrag an die Stadtgemeinde Groß Gerungs gerichtet, dass die derzeitige Anschrift von Unterer Marktplatz 21 auf Hauptplatz 21 umbenannt werden soll.

Als Begründung führen sie an, dass ihnen im Zuge der Umgestaltung des Hauptplatzes und der sonstigen Veränderungen im Ortszentrum (z. B. Objekt Höfner Malina-Altzinger) die Überlegung der Umbenennung ihrer Anschrift von Unterer Marktplatz auf Hauptplatz gekommen ist.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass eine Umbenennung der Anschrift Unterer Marktplatz 21 auf Hauptplatz 21 nicht erfolgen soll.

Als Begründung wird angeführt, dass die Abgrenzung des räumlichen Gebietes des Hauptplatzes von Groß Gerungs historisch gewachsen ist und ebenso wie zum Beispiel die alten Brunnen am Hauptplatz daher auch für die Nachkommen in dieser ursprünglichen Gebietsform erhalten bleiben soll.

Hingewiesen werden soll außerdem noch, dass auf eine Änderung der Orientierungsbezeichnung durch den Gemeinderat kein Rechtsanspruch besteht und es auch keinerlei Rechtsmittel gibt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

16.) ASBÖ Groß Gerungs; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Der ASBÖ Groß Gerungs hat an die Stadtgemeinde Groß Gerungs ein Subventionsansuchen betreffend dem Ankauf eines neuen Rettungstransportwagens gestellt.

Grund für das Ansuchen ist, dass das bisherige Notfallfahrzeug nach 12 Jahren außer Dienst gestellt werden musste. Die Kosten für eine Neuanschaffung betragen ca. € 60.000,--. Der ASBÖ führt an, dass sie von der Bevölkerung in beeindruckender Weise finanziell unterstützt wurden. Diese finanziellen Mittel reichen jedoch nicht aus die Kosten für die Neuanschaffung zu decken. Daher wird die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Unterstützung in Form einer außerordentlichen Subvention gebeten.

VA-Stelle: 1/530 – 7571

VA-Betrag: € 20.900,--

frei: € 4.037,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem ASBÖ Groß Gerungs eine außerordentliche Subvention in der Höhe von € 8.000,-- gewährt wird.

Die Auszahlung dieses Subventionsbetrages soll € 4.000,-- noch heuer und € 4.000,-- im Jahr 2008 bis Ende Februar erfolgen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

17.) NÖ Landes-Bienenzuchtverein, Ortsgruppe Groß Gerungs; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Die Ortsgruppe Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs auch heuer wieder um eine Unterstützung.

Im Ansuchen wird angeführt, dass die Mitglieder des Imkervereins laufend Fachliteratur ankaufen und Kurse und Seminare besuchen müssen um immer über aktuelle Probleme im Zusammenhang mit der Imkerei (z.B. großes Bienensterben in den USA) informiert zu sein.

Eine von der Stadtgemeinde Groß Gerungs gewährte Unterstützung würde in erster Linie dafür verwendet werden.

VA-Stellen: 1/381 – 757 VA-Betrag: € 11.500,-- frei: € 1.915,36

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Bienenzuchtverein eine Subvention in der Höhe von € 150,-- gewähren.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

18.) Verein Yellow; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Der Verein Yellow hat das alte Kino in Groß Gerungs wieder in Betrieb genommen. Das Kino soll nicht nur ein Treffpunkt für die Gerungser Gemeindeglieder sein, sondern auch Besucher aus anderen Gemeinden nach Groß Gerungs bringen.

Zwecks Umsetzung des Vorhabens wird die Gemeinde um eine Unterstützung in Form eines finanziellen Zuschusses von ca. 20 % des Aufwandes (€ 1.500,--) ersucht. Eine Kostenkalkulation in Form einer Einnahmen- und Ausgabenaufstellung in der Höhe von € 7.500,-- liegt dem Ansuchen bei.

VA-Stellen: 1/381 – 757 VA-Betrag: € 11.500,-- frei: € 1.765,36

Antrag des Stadtrates vorgetragen von Frau Stadtrat Helga Floh (ÖVP):

Der Gemeinderat möge dem Verein Yellow eine Subvention in der Höhe von 20 % der durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten bis maximal € 1.500,-- gewähren.

Die Auszahlung soll im Hinblick auf die Nachhaltigkeit des Kinobetriebes auf die Dauer von 3 Jahren jeweils im Jänner in der Höhe von € 500,-- erfolgen. Die ersten € 500,-- werden noch heuer ausbezahlt.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

19.) Musikverein Griesbach – Jahresbeitrag 2007

Sachverhalt:

Der Musikverein Griesbach ersucht um die Gewährung eines Gemeindebeitrages für das Jahr 2007 zur Bedeckung des laufenden Betriebsaufwandes. In den vergangenen Jahren wurde immer eine Subvention in der Höhe von € 1.090,-- und zusätzlich € 145,-- gewährt, wenn der Musikverein Griesbach am Wertungsspiel teilnahm. Auch im heurigen Jahr nimmt laut OSR Dir. Kernecker der Musikverein Griesbach am Wertungsspiel teil.

VA-Stelle 1/3220 - 7570 VA Betrag: € 5.600,-- frei: € 5.600,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Griesbach eine Subvention in der Höhe von € 1.090,-- zuzüglich € 145,-- für die Teilnahme am Wertungsspiel gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

20.) Katastralgemeinde Etzen; Grundankauf für Siedlungerschließung

21.) Wasserversorgungsanlage Dietmanns; Abschluss Wasserbezugsvereinbarungen

22.) Katastralgemeinden Böhmsdorf und Wendelgraben; Grundankauf für Kläranlagengebäude

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.50 Uhr.



Handwritten signatures of council members, including names like Franz, Thomas, and Peter, written in cursive script.



Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611 od. 8612
Telefax: 02812 / 8612-32
<http://www.gerungs.at>

KUNDMACHUNG

Am **Donnerstag**, den **08. November 2007**, um **20.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

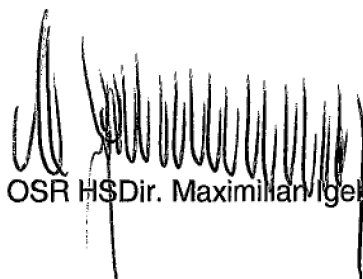
- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) Nachtragsvoranschlag 2007; Beschlussfassung
- 4.) Abänderung der Bestellung von Ortsvorsteher
- 5.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 6.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 7.) Freigabe Aufschließungszonen; Verordnungen
 - 7.1. Freigabe einer Aufschließungszone in der KG Oberkirchen
 - 7.2. Freigabe einer Aufschließungszone in der KG Groß Gerungs
 - 7.3. Freigabe einer Aufschließungszone in der KG Sitzmanns
 - 7.4. Freigabe einer Aufschließungszone in der KG Ober Rosenauerwald
- 8.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs BA 12, KG Etzen – Einreichplanung und Bauausführung; Auftragsvergabe
- 9.) B119 Umfahrung Haid, Auflassung eines Teilstückes der B119 von km 64,200 bis km 64,658; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500-1
- 10.) EVN Netz GmbH; Abschluss Dienstbarkeitsverträge Trafostationen
- 11.) Katastralgemeinde Klein Reinprechts; Vereinbarung betreffend Nutzungsrecht

- 12.) Englisch im Kindergarten; Vereinbarung mit Hilfswerk
- 13.) Öffnung der Kindergärten für Zweieinhalbjährige
- 14.) Naturschwimmbad Groß Gerungs; Beschlussfassung über Änderung der Rahmenbedingungen ab der Badesaison 2008
- 15.) Haneder Johann und Helga, 3920 Groß Gerungs, Unterer Marktplatz 21; Antrag um Änderung der Orientierungsbezeichnung
- 16.) ASBÖ Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 17.) NÖ Landes-Bienenzuchtverein, Ortsgruppe Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 18.) Verein Yellow; Subventionsansuchen
- 19.) Musikverein Griesbach – Jahresbeitrag 2007

Nicht öffentlicher Sitzungspunkt gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 20.) Katastralgemeinde Etzen; Grundankauf für Siedlungerschließung
- 21.) Wasserversorgungsanlage Dietmanns; Abschluss Wasserbezugsvereinbarungen
- 22.) Katastralgemeinden Böhmisdorf und Wendelgraben; Grundankauf für Kläranlagengebäude

Der Bürgermeister


OSR HSDir. Maximilian Gelsböck



Groß Gerungs, 30.10.2007

Angeschlagen am: 30.10.2007
Abgenommen am: 09.11.2007